



Wassergefährdende Stoffe

Geltungsbereich	Dieses Merkblatt gibt Auskunft zu Auflagen der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung beim Bau, Unterhalt und Betrieb von Tank- und Gebindelager mit wassergefährdenden Stoffen.
Gesetzliche Grundlagen	Bund: <ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG: SR 814.20) Art. 6 und 22• Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft BAFU und BLW 2011 (PDF Download; www.bafu.admin.ch) Kanton: <ul style="list-style-type: none">• Siehe Hinweise auf der letzten Seite des Merkblattes
Grundsätze	Wer Lager- oder Umschlagsanlagen für gefährliche Stoffe betreibt, ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss dem Stand der Technik getroffen werden. Inhaber von Anlagen sind verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen der Gewässer zu vermeiden. Sie haften für alle Schäden, welche aus dem Betrieb der Anlagen an Gewässern entstehen. Heiz- und Dieselöl, Hydraulik-, Schmier- und Motorenöl sowie die Mehrheit der Pflanzenschutzmittel sind wassergefährdende Stoffe. Diese können bereits in kleinen Mengen Wasser verunreinigen. Lageranlagen für diese Stoffe unterstehen deshalb bei mehr als 450 Litern Nutzvolumen einer Bewilligungs- oder Meldepflicht.
Betriebssichere Kleintankanlage (450 - 2000 Liter)	Sowohl für die Lagerung von Treibstoff wie auch für die Betankung von Motorfahrzeugen sind bauliche Massnahmen zu treffen, um eine Umweltgefährdung oder -verschmutzung weitgehend auszuschliessen (z.B. Bodenabläufe verschliessen).
Umschlagplatz	Der Umschlagplatz ist so zu gestalten, dass Tropfverluste oder auslaufende Treibstoffe nicht in die Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen oder im Boden versickern können. Ein allfällig auftretender Flüssigkeitsverlust muss leicht zu erkennen sein. Deshalb ist der Umschlagplatz mit einem dichten Belag zu versehen und vorschriftskonform, z.B. in die Güllegrube, zu entwässern.
Platzierung der Anlage	Für die Lagerung von Treibstoff ist die Tankanlage auf einem überdachten, standfesten, ebenen, frostsicheren und horizontalen Untergrund (z.B. Betonboden) aufzustellen. Kleintankanlagen benötigen eine Auffangwanne, die 100% des Tankinhalts fasst. Die Zugänglichkeit für eine hindernisfreie Befüllung und Kontrolle muss gewährleistet sein. Im Manövriertbereich von Fahrzeugen empfiehlt sich ein Rammschutz.
Anlage mit Handpumpe	Für die Handpumpstationen hat sich ein flexibler, möglichst kurzer Füllschlauch mit einer arretierbaren und automatisch abschaltenden Abfüllpistole bewährt. Die Halterungen für die Entnahmeeinrichtungen sind über dem Tankscheitel an der Wand fest zu montieren. Die Leitungen zwischen Handpumpe und der Kleintankanlage sind als Festmontage in Stahlrohren zu verlegen. Zwischen Handpumpe und Füllschlauch ist die Entnahmeleitung an der höchsten Stelle mit einer Belüftungsvorrichtung zwingend zu sichern. Somit kann der Tankinhalt bei einem allfälligen Defekt der Anlageteile nicht selbstständig aussiphonieren.

Anlage mit Elektrischer Pumpe

Die auf dem Markt erhältlichen Elektropumpen haben eine Förderleistung von 40 - 70 Litern pro Minute und lassen sich direkt im Tankscheitel einbauen. Der flexible Füllschlauch sowie die arretierbare und automatisch abschaltende Abfüllpistole müssen nach der Betankung innerhalb der Auffangwanne montiert werden können.

Andere Förderpumpen sind aus siphonieretechnischen Gründen über der Tankscheitelhöhe zu montieren und mit einer festen Leitung mit dem Tank zu verbinden.

Werden Zapfsäulen eingesetzt, so ist gegen das Siphonieren ein Sicherheitsventil in der Saugleitung über der Tankscheitelhöhe einzubauen.

Der flexible Zapfschlauch muss dem Pumpendruck standhalten. Das Ein- und Ausschalten der Förderpumpe soll über einen gut zugänglichen und unverwechselbaren Schalter erfolgen. Es empfiehlt sich eine zusätzliche Kontrolllampe.

Fass- und Gebindelager

Hydraulik-, Schmier- und Motorenöl als auch Reinigungsmittel werden in den meisten Betrieben in Kleingebinden (Kannen) oder Fässern gelagert.

Hier ist unbedingt dafür zu sorgen, dass Flüssigkeitsverluste, die bei der Lagerung oder beim Umschlag auftreten können, leicht erkannt werden. Grundvoraussetzung dieser Art der Lagerung sind also Auffangschalen oder zumindest ein öldichter Betonbelag mit Randerhöhung. Werden z.B. Kannen aus Fässern befüllt, so müssen Auffangschalen so gross bemessen sein, dass die abzufüllenden Kannen darin Platz finden. In der Zone S3 gelten weitergehende Schutzmassnahmen (Auffangwannen 100%).

Betrieb der Lageranlagen

Ein Füllvorgang muss während seiner ganzen Dauer überwacht werden. Der Inhaber hat die Anlage regelässig zu kontrollieren und sie in einem einwandfreien Zustand zu erhalten (Sorgfaltsprinzip). Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben. Schon die Schaffung einer konkreten Gefahr einer Verunreinigung ist gemäss Gewässerschutzgesetz strafbar.

Zulässigkeit sowie Melde- und Bewilligungspflicht

Schutzbereich	S1 & S2	S3	Au / Ao	üb
	Anlagen			
Lager insgesamt kleiner 450 Liter	nicht erlaubt	E	E	E
Gebindelager insgesamt grösser 450 Liter	nicht erlaubt	B	M	M
Kleintankanlage (450 - 2000 Liter pro Tank)	nicht erlaubt	B 1	M	M

Die Anforderungen in den Gewässerschutzbereichen Zu und Zo entsprechen denjenigen des Au/Ao

nicht erlaubt	Anlagen generell verboten
B	Anlagen bewilligungspflichtig (max. 450 Liter je Auffangwanne)
B 1	Anlagen bewilligungspflichtig; zulässig sind ausschliesslich Lager- und Betankungsanlagen für Dieselöl
M	Anlagen meldepflichtig
E	Keine Bewilligungs- oder Meldepflicht, keine Kontrolle (Eigenverantwortung)

Bewilligungspflichtige Anlagen müssen mindestens alle 10 Jahre durch eine fachkundige Person kontrolliert werden.

Meldepflichtige Anlagen liegen bezüglich Kontrolle, Betrieb und Wartung in der Eigenverantwortung des Anlageinhabers, Stichkontrolle Behörde.

Weitere Informationen

Beim Bau und Betrieb einer Lager- und Betankungsanlage für Dieselöl oder eines Fass- bzw. Gebindelagers muss den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen werden.

Wird ein Flüssigkeitsverlust festgestellt, ist dies unverzüglich der örtlichen Feuerwehr (Tel. 118) zu melden.

Zudem sind sofort alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten (z.B. Einsatz von Ölbindemitteln, Abschiebern von Einlaufschächten).

Pflanzenschutzmittel müssen getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln gelagert werden. Dasselbe gilt für die Lagerung von Mineraldüngern. Flüssige Produkte befinden sich in einer Auffangvorrichtung. Installationsdetails siehe Merkblätter der KVV 2011 (Schemenblatt D1 und D2)

<http://www.kvu.ch/de/vollzugsordner?dossier=187>

Hinweise Kanton

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200).

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR, SAR 781.211).

Nitratgebiete entsprechen dem Gewässerschutzbereich Zu. Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung entspricht dem Gewässerschutzbereich Zo.

Ein [Merkblatt zur korrekten Lagerung von Pflanzenschutzmitteln](#) kann am landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg bezogen werden.

Kontakt

Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz, Stefan Gebert, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, 062 835 27 79, stefan.gebert@ag.ch.

Abteilung für Umwelt, Tankanlagen, Rolf Hirt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, 062 835 34 41, rolf.hirt@ag.ch.

Das Merkblatt und weiterführende Informationen zum baulichen Umweltschutz in der Landwirtschaft finden Sie unter www.ag.ch/landwirtschaft